

Interpellation der SVP-Fraktion vom 6. Mai 2002
(Wortlaut anschliessend)

Asyl- und Ausländerpolitik im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. September 2002

Die SVP-Fraktion stellt in einer Interpellation, die sie in der Maisession 2002 eingereicht hat, verschiedene Fragen zu Verfahren und Vollzug im Bereich der Asylpolitik im Kanton und verlangt zahlenmässige Aufschlüsse über Asylsuchende.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Asylgesetzgebung ist der Bund zuständig; den Kantonen obliegt lediglich der Vollzug. Im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben ist und bleibt der Kanton St.Gallen der humanitären Tradition der Schweiz verpflichtet und sorgt für die Asylsuchenden, die ihm zugewiesen werden. Bei Personen, die das Asylrecht missbrauchen, die nach abgewiesenem Asylverfahren unter Verheimlichung ihrer wahren Identität nicht ausreisen oder die straffällig werden, wird jedoch eine konsequente Ausschaffungspraxis, unter Wahrung der humanitären Grundsätze, verfolgt.

Zunehmend Sorge bereitet der Regierung, dass der Wegweisungsvollzug insbesondere bei jüngeren Männern, deren Asylgesuche rechtskräftig abgewiesen sind, aus afrikanischen Staaten vermehrt auf Schwierigkeiten stösst. Eine zunehmende Zahl solcher Personen verheimlicht ihre Identität und verweigert die Zusammenarbeit mit den schweizerischen Behörden bei der Vorbereitung der Ausreise, insbesondere bei der Papierbeschaffung. Gelingt es nicht, innert nützlicher Frist für diese Personen Papiere zu beschaffen, müssen sie aus der Ausschaffungshaft wieder entlassen werden. Bei den Ausschaffungen leistet die Vollzugsunterstützung des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) fachlich gute Arbeit; sie ist aber aus personellen Gründen nicht in der Lage, den Kantonen ausreichende und zeitgerechte Informationen zur Papierbeschaffung zu vermitteln. Erschwerend kommt hinzu, dass ein erheblicher Anteil dieser Asylbewerber im Rahmen eines straff durchorganisierten Drogenhandels als sogenannte „Ameisen-dealer“ mit jeweils kleinen Mengen Betäubungsmitteln handelt. Personen, die straffällig werden, werden konsequent beim zuständigen Untersuchungsamt zur Anzeige gebracht, mit fremdenpolizeilichen Ausgrenzungsverfügungen belegt, dem BFF zur beschleunigten Gesuchsbehandlung gemeldet und gegebenenfalls in andere Durchgangszentren verlegt. Dies alles bindet bei den kantonalen Dienststellen – Kantonspolizei, Ausländeramt, Staatsanwaltschaft, Amt für Soziales usw. – erhebliche personelle Ressourcen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit ist es jedoch unabdingbar, dass die Anstrengungen weitergeführt werden. Allerdings ist dem Phänomen, insbesondere dem lokalen Drogenhandel, mit polizeilich-repressiven Massnahmen allein nicht beizukommen. Das Problem kann auch nicht durch einen Kanton allein gelöst werden, sondern bedarf des engen Zusammenwirkens von Gemeinden, Kantonen und Bund.

Auf die Probleme beim Vollzug sowie auf die Verknüpfung mit dem lokalen Drogenhandel wurde auch in anderen Interpellationsantworten hingewiesen, insbesondere in der Antwort der Regierung vom 4. September 2001 «Drogensituation in Buchs» (51.01.23/51.01.26/61.01.15) sowie in der Interpellationsantwort «Asylsuchende als Drogendealer in Buchs» (51.02.24).

Die einzelnen Fragen der Interpellation beantwortet die Regierung wie folgt:

1. Mit Stichtag 15. Mai 2002 hielt sich im Kanton St.Gallen folgende Anzahl Personen aus dem Asylbereich auf:

- 908 im erstinstanzlichen Verfahren;
- 378 im zweitinstanzlichen Verfahren;
- 845 vorläufig aufgenommen;
- 88 mit abschlägigem Bescheid vor Ablauf der Ausreisefrist;
- 339 mit abschlägigem Bescheid und abgelaufener Ausreisefrist;

2. Die folgenden Zahlen zeigen die Entwicklungen der letzten zehn Jahre bezüglich der Asylsuchenden und der vorläufig Aufgenommenen bzw. des Vollzuges von Wegweisungen und anderer Weggänge:

Jahr	Bestand Asylsuchende 31.12.	Bestand vorl. Aufgenommene 31.12.	Pflichtgemässe Ausreise	Rückführung Heimatstaat	Rückführung Drittstaat	Unkontrolliert abgereist	Gestorben	Rückzug Asylgesuch	Abschreibung	Total
1992	2990	457	538	184	8	1'110	8	0	18	1'866
1993	2673	930	220	186	60	689	5	0	1	1'161
1994	2246	1464	167	55	11	560	4	0	1	798
1995	1913	2018	93	37	14	426	8	0	0	578
1996	2392	1852	165	44	31	389	3	0	4	636
1997	2431	1685	308	109	70	664	8	146	17	1'322
1998	3449	988	485	239	142	976	4	99	0	1'945
1999	4282	684	278	122	137	845	7	536	1	1'926
2000	1764	1287	1'405	234	90	746	2	405	5	2'887
2001	1692	900	174	76	79	614	4	96	0	1'043

3. Asylsuchende werden nach der Zuweisung in den Kanton St.Gallen einem Zentrum für Asylsuchende zugeteilt. Diese Zentren werden vom Kanton geführt; ausgenommen ist das Zentrum Felsengarten in St.Gallen, das vom Sozialamt der Stadt St.Gallen betrieben wird. Die Aufenthaltsdauer in diesen Kollektivunterkünften beträgt in der Regel neun bis zwölf Monate. Anschliessend werden die Asylsuchenden den Gemeinden zugeteilt. Dort ist die Aufenthaltsdauer unterschiedlich. Sie hängt vom Ausgang des Asylverfahrens und von der Dauer des anschliessenden Vollzuges ab.

4. Die Frage nach dem Prozentsatz der Asylbewerbenden im Kanton St.Gallen, die straffällig werden, lässt sich nicht beantworten. Die Asylsuchenden werden in der Kriminalstatistik nicht separat erfasst.

5. Im Asylbereich resultierten im Jahr 2001 für Unterbringung und Betreuung, medizinische Versorgung sowie Verwaltungskosten Aufwendungen von Fr. 27'690'000.–. Diese Kosten sind in der Verwaltungsrechnung (Anteil in der Kostenstelle 3201, ohne Aufwendungen für anerkannte Flüchtlinge) ausgewiesen.

6. Die vorgenannten Fürsorgekosten werden vollumfänglich vom Bund zurückerstattet. Verfahrens- und Verwaltungskosten werden vom Bund durch einen Pauschalbeitrag in der Höhe von Fr. 1000.– pro Asylsuchenden abgegolten. Die Dolmetscherkosten werden vom Kanton bezahlt bzw. sind in der vom Bund ausgerichteten Pauschale enthalten.

7. Im Rahmen der Humanitären Aktion (HUMAK 2000) wurden im Kanton St.Gallen insgesamt 711 Personen aufgenommen. Vor jeder Aufnahme wurde eine individuelle Prüfung des bisherigen Verhaltens mit Rücksprache bei den Wohngemeinden durchgeführt.

8. In den Jahren 1992 bis 2001 wurden im Kanton St.Gallen im Rahmen fremdenpolizeilicher Regelungen folgende Anzahl Personen aufgenommen:

Jahr	humanitäre Gründe	andere Gründe	Jahr	humanitäre Gründe	andere Gründe
1992	42	83	1997	26	173
1993	22	80	1998	18	239
1994	8	57	1999	114	371
1995	15	109	2000	70	140
1996	14	57	2001	629*	87

* = höhere Anzahl infolge HUMAK 2000

9. Bei jedem Gesuch wird im kantonalen Verfahren individuell geprüft, ob fremdenpolizeiliche Gründe (z.B. strafrechtlich relevantes Verhalten) gegen die Erteilung einer Härtefallbewilligung sprechen. Ist ein solcher Grund gegeben, verweigert der Kanton in eigener Kompetenz, den Fall als Härtefall dem Bundesamt für Ausländerfragen zu unterbreiten. Sprechen keine fremdenpolizeilichen Gründe gegen die Erteilung einer Härtefallbewilligung, wird geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Kanton kommt lediglich ein Antragsrecht zu. Das Bundesamt für Ausländerfragen entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung gegeben sind oder nicht. Zur Vermeidung unnötiger Verfahren orientiert sich die kantonale Praxis bei Behandlung, Überprüfung und Unterbreitung von Härtefallgesuchen am Rundschreiben der Bundesämter für Ausländerfragen und Flüchtlinge vom 21. Dezember 2001 sowie an der Praxis des Bundesgerichtes.

10. Das Asylgesetz setzt dem Kanton eine Frist von 20 Tagen zur Befragung der Asylsuchenden. Nach der Befragung ist das weitere Verfahren nicht beim Kanton anhängig, sondern bei den Bundesbehörden. Für das ordentliche Asylverfahren vor den Bundesbehörden sieht das Gesetz keine Behandlungsfristen vor; die Einführung solcher Fristen auf Bundesebene wäre prüfenswert. Der Kanton kann weder beim Bundesamt für Flüchtlinge in Bezug auf die Dauer des Asylverfahrens noch bei der Asylrekurskommission in Bezug auf die Dauer von Rechtsmittelverfahren Einfluss nehmen. In Fällen mit besonderem kantonalem Beschleunigungsinteresse wird bei den zuständigen Behörden um beförderliche Behandlung ersucht. In Bezug auf die Verbesserung des Vollzugs von Wegweisungen wird das Mögliche unternommen, um die Wegweisungsentscheide durchzusetzen. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen besonders wichtig. Verschiedene Arbeitsgruppen bemühen sich um die Verbesserung des Vollzugs. Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, die Bemühungen der Vollzugsorgane mit griffigen rechtlichen Normen zu unterstützen. Auch die Konferenz der Ostschweizerischen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat die Vollzugsprobleme – die auch in der Einleitung der vorliegenden Interpellationsantwort aufgezeigt wurden – mit Schreiben vom 17. April 2002 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterbreitet und den Bund ersucht, Massnahmen zur Verbesserung der Situation in die Wege zu leiten.

3. September 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.26

Interpellation der SVP-Fraktion: «Asyl- und Ausländerpolitik im Kanton St.Gallen

Die Zahlen auf Bundesebene zeigen, dass die Asylzahlen vorübergehend zurückgegangen sind. Sie haben aber nie mehr einen eigentlichen Tiefstand erreicht. Jetzt sind sie aber wieder im Steigen begriffen, obwohl man allgemein von einer Beruhigung im Asylwesen spricht. Das weckt die Vermutung, dass auch die Kantone und einzelne Gemeinden weiterhin stark mit dieser Problematik belastet werden.

Die letzten Jahre haben auch gezeigt, dass die Asyl- und Ausländerpolitik nicht in allen Kantonen gleich konsequent betrieben worden ist.

Es ist wichtig, die Brisanz der Asyl- und Ausländerpolitik im Auge zu behalten und darauf aufmerksam zu machen. Voraussetzung hierzu sind transparente Zahlen.

In diesem Zusammenhang bittet die SVP-Fraktion die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Asylbewerber halten sie gegenwärtig in unserem Kanton auf:
 - a) im erstinstanzlichen Verfahren
 - b) im zweitinstanzlichen Verfahren
 - c) ab vorläufig Aufgenommene
 - d) mit abschlägigem Bescheid vor Ablauf der Ausreisefrist
 - e) mit abschlägigem Bescheid und abgelaufener Ausreisefrist
2. Wie haben sich die Bestandes- und Vollzugszahlen in unserem Kanton in den letzten 10 Jahren entwickelt?
3. Wie lange halten sich die Asylbewerber gegenwärtig im Durchschnitt im Kanton auf?
 - a) in Kollektivunterkünften
 - b) in Individualunterkünften
4. Wieviel Prozent der Asylbewerber im Kanton St.Gallen wurden bisher straffällig?
5. Wieviele Kosten entstanden dem Kanton letztes Jahr aus dem Asylbereich?
6. Wieviel davon wird vom Bund übernommen?
7. Wieviele Personen wurden im Rahmen der Humanitären Aktion (Humak 2000) aufgenommen?
8. Wieviele Personen sind im Rahmen fremdenpolizeilicher Regelungen in den letzten Jahren im Kanton aufgenommen worden?
9. Sind bei den Härtefallregelungen die bundesgerichtlichen Anforderungen konsequent überprüft worden oder wurde auf diesem Weg lediglich ein Pendenzenabbau zu Gunsten des Bundes vorgenommen?
10. Was unternimmt der Kanton zur Vermeidung von langdauernden Verfahren und zur Verbesserung des Vollzugs?»

6. Mai 2002